

A PÉSTI KERTÉSZEK CZÉHSZABÁLYZATA.

Articuli Cehales pro magistris hortulanis in civitate Pestiensis degentibus die 18. Octobris anno domini 1766. expediti.

1. Zumallen vor allen Dingen die Ehre Gottes zu befördren, als sollen alle Meister, Gesellen, und Lehrjunge dieses Handwercks (was sie immer vor einer Religion beypflichten), nicht nur einen from, und Gottes fürchtigen Lebens-Wandel führen, sondern auch alljährlich an den hohen Fest des allerheiligsten Fromleichnam, und dessen Octav, unter ihren, wenn sie mit einer solchen nicht versehen wären, aus eigenen Kösten demnächstens beyzuschaffen, und in der alldasigen Pfarr-Kirchen auf zu behalten kommenden Fahn, die feierliche Corporis Christi Procession mit Andacht zu begleithen, und denen heil. Meess-Opfern (welche sowohl an denen 4 Quatembers-Zeiten, als an dem Fest-Tag der heil. Mariae Magdalenae als von diesen Handwerck ausgewählten heiligen Schutz-Patronin celebriret) bey zu wohnen, und zum Opfer zu gehen (von welchen die Lehrjunge allein ausgenohmen) gehalten seyn. Wer aber von der heiligen Corporis Christi Procession ohne erheblicher Ursach ausbleibet, so solle ein Meister zwar 2, der Gesell in 1, der Lehrjung, anstatt dessen aber sein Meister, in $\frac{1}{2}$ Pfund weiss oder gelben Waxes, nicht minder derjenige Meister so eine heilige Meess, welche (wie oben gemelt) an denen 4 Quatembern, und an den Fest-Tag der heil. Mariae Magdalenae gelesen werden verob-säumet, jedesmall in 1 g , der Gesell $\frac{1}{2}$ und der Lehrjung aber, an statt dessen sein Meister, $\frac{1}{4}$ Wax zur Stadt-Pfarr-Kirchen ohnnachlässlich gestraffet werden.

2. Sollen alle Meister, und Gesellen an dem Handwercks-Jahrtag und an jeden deren 4 Quatembern bey den Zech-Meister zu der von selben zu bestimmenden Zeit erscheinen, daselbst ihr gewöhnliche Gebühr, und Aufleg-Geld zum Laad abzinsen, auch so oft der Zech-Meister einsagen lasset, bey den Handwerck erscheinen, jedoch sollen in einer derley Zusammenkunft die Handwercks-Geschäfte öffentlich, und geziemend vorgetragen, und gepfflichtet werden, auch keiner ver-

bunden seyn, dergleichen Vorfällenheiten in geheim zu halten. Wann aber ein Meister oder Gesell, ein oder andern Versammlung ohne erheblicher Ursach verabsaumete, so sollen sie gestraffet werden, also: dass sothane Straf den Meister betreffend 50, des Gesellens aber 25 Den. nicht übersteige, wann aber ein Meister, oder Gesell ausser denen gewöhnlichen Zusammenkunften eine derley Versammlung in seinen eigenen Angelegenheiten verlangete, da vor wird ein Meister 85, ein Gesell aber 42 Den. zur Laad zu erlegen haben.

3. Solle die Wahl des Ober- und Unter-Zech-Meister am Jahrtag des Handwercks gehalten werden, und nach deme der damallige Ober-Zechmeister nach Erstreckung seiner Zeit (oder ein anderer, so der Rechnung unterworfen) die Rechnung von den Einnahm, und Ausgaab gelegt hat, solle eben der nehmliche mit noch zwey anderen tüchtigen Meistern vorgeschlagen, candidiret, und einer davon in beyseyn des Commissarii (welcher samt allen, und jeden ältern, und jüngeren Meistern zu allen Handwercks-Versammlungen beygezogen werden muss) mit einhelligen Stimmen zum Zech-Meister erwählet, und denjenigen, der rechtmässig erwählet worden, die Schlüssel zur Laad eingehändiget werden; Es wird auch den Zech-Meister obliegen, allen Meistern dieser Zech ohne Ausnahm zu allen Handwercks-Versammlungen einsagen zu lassen; es sollen auch sowohl bey Gelegenheit der Zech-Meisters Wahl, als auch in denen 4 Quatembers Zusammenkunften diese gegenwärtige Zech-Articuln zu deren Wissenschaft vorgelesen, und Zech darinnen verständiget werden. Solte aber jemand ausser diesen Haupt-Versammlungen in einer Particular-Zusammenkunft selbe sich vorzulesen verlangen, solle es ihm auch gestattet seyn, gegen Erlegung 25 Den.

4. So ein Jung die Gartnerey zu erlernen verlangete, so solle derselbe nach vorgezeigten authentischen Geburths-Brief bey einen einferlebten Meister auf beschehenes Anmelden bey der Laad auf 3 Jahr lang vor einen Jung um den billigen Lohn das erste Jahr à 8 fl. das anderte à 10 fl. und das dritte à 12 fl. aufgedungen werden vor welches Aufdingen aber soll der Jung in die Laad 1 fl. 3 xer dann nach vollgestreckten 3 Jahren abermall 2 fl. vor seine freysagung mit Einbegrieff der vor den Lehr-Brieff ansonsten zu entrichten kommenden Tax zur Laad erlegen. Es solle auch der Meister seinen Lehrjung nicht gar zu scharff halten, oder selben mehr zu denen Hauss-Diensten, als zu Erlehrung der Gartnerey anstellen; da aber ein Meister noch vor vollständiger Auslehrung seines Lehrjungs mit Todt abgienge, wird es der Einsicht des Handwercks anheim gestellet, selben bey der hinterlassenen Wittib zu belassen, oder einen anderen Meister zu zueignen.

5. Da ein Gesell Meister zu werden begehret, der solle nebst Erlegung des Anmeldungs-Geld pr. 1 fl. seinen Geburths- und Lehr-Brief dem ganzen Handwerk anzeigen, um zu sehen, ob er eines ehrlichen Herkommens seye? und seine Lehr, und Wanderjahr gezimend vollgestreckt habe? als dann sollen ihm zur nachrichtlichen Wissenschaft gegenwärtige Zech-Articuli (jedoch ohne Tax) vorgelesen werden, hernach ist es nöthig, dass er sich bey dem Stadt-Magistrat wegen des Bürgerrechts gezimend anmelde, und da er dessen vorsichert, und wann er von den Handwerk hierzu tauglich, und befugert zu seyn erkannt wird, solle er von den Handwerk vor einen Meister erkläret, und den dasigen Stadt-Magistrat um Erlangung des Bürger-Rechts durch den Ober-Zechmeister, und einen anderen Mitmeister vorgestellet werden, als dann hat sothanner neuer Meister die Tax vor das Meister-Recht pr. 6 fl. in die Laad zu erlegen. Wird demnach ein solcher Meister gleich anderen befugert seyn, Lehrjunge aufzunehmen, und Gesellen zu halten. Übrigens wird hiebey alles Essen und Trinken, und sonstiges Gastmahl gänzlich eingestellt, weder auch dem Handwerk unter was immer vor einen Vorwand erlaubt seyn, den neuen Meister anzuhalten, dass selber einen Trunk darreichen, oder aber gar ein Mittagmahl bey Erlangung seiner Meisterschaft geben solle.

6. Ein Meisters Sohn, aber der eine Meisters Tochter, und hinterlassene Meisters Wittib zu eheligen, und Meister zu werden willens ist, solle ebenfalls alle obangeführte Bedingnüssen zu erfüllen verbunden seyn, also zwar: dass solcher wegen denen Lehrjahren, und der Wanderschaft weder in einen, noch in allen Theillen frey seyn solle, auch mit Geld zu lösen mit nichten befugert ist, nur allein die Meister-Tax ausgenommen, die ein solcher nur in der Helfte zu erlegen schuldig ist.

7. Wird dem Handwerk frey stehen auch einige Land-Meister von der nächsten Gegend (jedoch einzelweis, und vor ihre Persohn, und unter keinen anderen was immer vor einen Vorwand) in die Laad gegen Erlegung der halben Meister-Gebühr einzuverleiben, welche als dann verbunden seyn sollen am Hohen Fromleichnam's Fest (wann Sie die Entlegenheit oder keine andere erhebliche Ursach davon abhaltet) unter den Zechfahnen gezimend erscheinen, und am Jahr-Tag des Handwerks dann an denen 4 Quatembern das gewöhnliche Aufleeg-Geld abzinsen, oder selbes zur rechten Zeit einzuschiecken. Wer ein solches unterlasset, wird der doppelten Straf unterliegen.

8. Gleich wie die in diese Laad einverlebte Gartner-Meister einzig, und allein von disen ihren Gewerbe leben, als ist es auch billig, dass sie dabey geschützt werden, insofölich solln ausser Wochenmarkt-Zeiten, und an diesen nur Morgen bis 12 Uhr, denen, so nicht einver-

leibet seynd, weder Kuchel- noch Zierdt-Gartner-Waaren fail zu haben, und zu verkauffen erlaubet seyn, doch dass die einverleibte Gartner dadurch keine Theüerung einführen, und das Publicum auch keine Noth leyden solle, wird der Magistrat die Obsicht hierauf haben. Im allen Fall aber die Freyheit eines Edlmanes unbeschädigt, und aufrecht verbleiben solle, wie auch denen samentlichen Burgern, welche eigene Obst-, oder Kuchel-Gärten besitzen, jederzeit gebilliget wird, die eigene Waar zu verkaufen, und auf den Marekt zu bringen.

9. Weilen bey einer wohl regulirten Laad die Forcht Gottes am ersten, als dann die Liebe des Nächstens zu beobachten komet; als sollen die gesamt einverleibte Mitglieder dieses Handwercks vorzüglich dahintrachten, dass sie unter einander cinig, und Christlich leben, die Aeltern denen Jungeren mit guten Beyspill vorleichten, diese hingegen denen ältern Meistern alle ehre erzeuchen, die Gesellen aber, und Lehrjunge gegen das Handwerck, und ihren Meister den schuldigen Gehorsam leisten wie denn auch die Handwercks Geschäfte ohne Zanck, nüchtern, und friedsam verhandlet, und beygeleget werden sollen; Nicht minder werden hiemit alle Excessen, Fluch- und Schelt-Wörter gänzlich abgethan, daher damit hierinfall die betretene nicht ohne bestraff belassen werden solle dieser Zunft erlaubet seyn, nur allein in Handwercks-Sachen zu bestraffen, dass jedoch die Straff nach Maass des Verbrechens 1, 2, 3, höchstens 4 fl. nicht übersteige. Wird dennoch jeden Theill freystehen, die Beschwerde weiters bey seiner Behörde anzubringen, kann auch keiner der seine Sach ohnmittelbahr bey den rechtmässigen Magistrat anbringet, folgsam dieses Handwerck als seine erste Instanz übergeheth, dessentwegen gestraffet werde, grössere verbrechen betreffend: Weilen derenselben Erkantnuss und Entscheidung ausser der Activitaet des Handwercks ist, wird der Zech-Meister die beschuldigte alsogleich dem rechtmässigen Magistrat (als dessen Gerichtbarkeit ohnehin ohngekränkt verbleibet) anzeügen. Übrigends seynd so wohl alle Taxen als auch Straf-Gelder ohnumgänglich in die Laad einzubringen.

10. Solle kein Meister des anderen seine Früchten, oder Waaren verachten, weder die Kauffer, und jene, so eine Waar bestellen abreden, viell weniger einer den andern seine Gesellen, oder Familiam abwendig machen, wer demnach darwider handelt, solle in jeden Betrettungsfall ein Meister in 2, der Gesell aber in 1 fl. gestraffet werden.

11. Alle, und jede Handwercks-Nothürfften, so diese Laad betreffen werden, als da seynd: Meister-Brief, Lehr-Brief, und dergleichen sollen durch die Zechmeister mit den Zech Insigl, welches aus einer Artischocken, so beyderseits mit einer Rosen bekleithet, mit der Unter-

schrift: deren Burgerlichen Zierdt, und Kuchel-Gartner Sigill in der Königl: freien Stadt Pest beschehen solle.

12. Wann ein armer Meister oder Gesell in Kranckheit gerieth, und nicht in stand wäre ihm die ohnentbährlichen zu verschaffen, so solle denselben aus Christlicher Liebe mit einigen Geld aus der Laad beygesprungen und geholfen werden, da aber dieser wiederum genesen, und sich erholen wurde, wieder verbunden seyn, das ihm vorgestreckte Geld der Laad nach und nach zu ersetzen, wann aber ein solcher schwer erkrankete, damit selber nicht ohne geistlichen Trost dahin sterbe, solle einen solchen Krancken Meister der Zech-Meister dem Gesellen aber sein eigener Meister (der Kranke möge was immer vor einer Religion seyn) unter 2 fl. Straf den alldasigen Stadtpfarrer frühzeitig anzukünden verbunden seyn.

12. Es wird ein Meisters Wittib nach Ableben ihres Manns, in so lang sie in den Wittibstand verbleibet, alle Freyheiten gleich denen Meistern zu geniessen haben, und die Gartnerey fortreiben können, auch solle ihr das Handwerck in allen Vorfällen nicht nur Hülff leisten, sonder auch einen tüchtig, und in der Gartnerey wohl kündigen Gesellen beygeben. Im Gegentheill aber, da eine Wittib sich ausser diesen Handwerck verheiligen solte, wird ihr dieses nicht mehr gestattet, ausser da sie einen Burger heirathete, in diesen Fall wird auch solchen, was der 8-te Articul lautet, der Verkauf erlaubet seyn.

14. Wann jemand von diesen Handwerck mit Tod abginge, gleich wie alle, und jede Mitglieder dieser Zech den entseelten Leichnam mit Andacht zum Grab zu begleithen schuldig seynd, also auch in Gegentheill, wer davon ohne hinlänglicher Ursach ausbleibete, solle ein Meister zwar in 25 Den. der Gesell aber in 12 Den. ohnnachlässlich gestrafet werden.

Leztlichen de Commissario Stylo solito.

Hivatalos egykoru másolata az Orsz. Levéltár helytartótanácsi osztályának „*Mechanica*“ gyűjteményében fasc. 82. Civitas Pest. alatt.